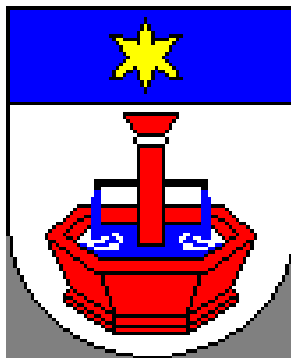


Feuerwehrgesetz

Gemeinde
Rothenbrunnen



Allgemeines

Allgemeines	Art. 1
Geltungsbereich	Art. 2
Übergeordnetes Recht	Art. 3
Aufgaben	Art. 4

Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz	Art. 5
Dienstdauer	Art. 6
Dienstleistung	Art. 7
Tauglichkeit	Art. 8
Einteilung	Art. 9
Weiterausbildung	Art. 10
Sollbestand	Art. 11
Befreiung vom aktiven Dienst	Art. 12

Pflichtersatz

Grundsatz	Art. 13
Befreiung vom Pflichtersatz	Art. 14
Festsetzung	Art. 15
Rechnungstellung	Art. 16
Verwendung	Art. 17

Organisation

Oberaufsicht	Art. 18
Aufgaben und Zuständigkeit	Art. 19
Gemeindepersonal	Art. 20
Übungsobjekt	Art. 21
Alarmierungspflicht	Art. 22
Alarmierung	Art. 23
Rechtsmittel	Art. 24
Inkraftsetzung	Art. 25

Die Gemeinde Rothenbrunnen erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, Stand 1. Januar 2001 sowie gestützt auf die Gemeindeverfassung das nachstehende Feuerwehrgesetz.

Art. 1

- Allgemeines Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehr Ausserdomleschg oder kantonalen Organe fallen.
- Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

- Geltungsbereich Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Ausserdomleschg fallen.

Art. 3

- Übergeordnetes Recht Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

- Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5

- Grundsatz In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rothenbrunnen feuerwehrpflichtig.
- Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

Art. 6

- Dienstdauer Die Feuerwehrrpflicht beginnt in dem Jahre, in dem das 18. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahre des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.
- Der Gemeindevorstand kann das Dienstalrer nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

Art. 7

- Dienstleistung Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8

- Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9

- Einteilung Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 11

Sollbestand Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Art. 12

Befreiung vom
aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Mitglieder der Kantons-Regierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes
- Staatsanwälte, Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten, Untersuchungsrichter
- Gemeindepräsident und der Departementsvorsteher für das Feuerwehrwesen
- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von Kindern bis zum Ende der Schulpflicht
- werdende, stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

PFLICHTERSATZ

Art. 13

Grundsatz Feuerwehrpflichtige, die weder im Feuerwehr Ausserdomleschg noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr die Hälfte der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu allfälligen Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Übungen, die infolge Militär- oder Zivilschutzdienst nicht besucht werden können, werden als absolviert taxiert, sofern eine schriftliche Entschuldigung eingegangen ist.

Art. 14

Befreiung vom Pflichtersatz Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit. Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 15

Festsetzung des Pflichtersatzes Fr. 250.-- pauschal je Ersatzpflichtigen
Fr. 100.-- für Lehrlinge, Schüler und Studenten (bis zum Abschluss der Erstausbildung) sowie Einwohner mit Wochenaufenthalt in einer anderen Gemeinde.

Zu- und Wegzügler zahlen die Ersatzgebühren pro rata der Wohnsitzdauer.

Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Der Pflichtersatz ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 16

Rechnungstellung Die Pflichtersatzabgabe wird durch die Gemeindekanzlei veranlagt. Dagegen kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 17

Verwendung des
Pflichtersatzes

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrewesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

ORGANISATION

Art. 18

Oberaufsicht Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinem Kompetenzbereich fällt.

Art. 19

Aufgaben und Zuständigkeit Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 6
2. Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 9
3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Bestätigung des durch die Feuerwehrkommission gewählten Feuerwehrkommandanten
7. Behandlung von Anträge des Verbandsvorstandes bezüglich Disziplinarbussen (Art. 24; Betriebsreglement)

Art. 20

Gemeindepersonal Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Einsatzleiter zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

Der Brunnenmeister (Gemeindeangestellter) kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben oder dem Feuerwehrkommando zu melden.

Art. 21

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 22

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf **118** zu alarmieren.

Art. 23

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 24

Rechtsmittel Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

Art. 25

Inkraftsetzung Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden, tritt dieses Reglement auf den 01.01.2006 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005

Der Gemeindepräsident:

Die Fachvorsteherin:

Richard Peretti

Barbara Buchli-Doenz

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

7001 Chur,

Der Vorsteher:

Stefan Engler, Regierungspräsident